

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 101/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
15. August 1968

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Reg.Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. Juli 1968 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. Schwankhart,	
Bundesrichter	Sonnenberg,	
Bundessozialrichter	Dr. Hirschmann	und
Bundessozialrichterin	Johnsen	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1967 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



G r ü n d e :

Der im Juni 1927 geborene Kläger hat ein psychisches Leiden. Er ist der Ansicht, dieses Leiden sei durch schädigende Einwirkungen, denen er während seines militärischen Dienstes in einer Heimatflakbatterie sowie bei der Kriegsmarine und der anschließenden Kriegsgefangenschaft ausgesetzt gewesen sei, hervorgerufen, zumindest aber nachhaltig verschlimmert worden.

Die Versorgungsbehörden lehnten den Versorgungsantrag nach medizinischen Erhebungen ab, weil das Leiden des Klägers unbeeinflusst von dem Wehrdienst entstanden und schicksalsmäßig verlaufen sei (Bescheid vom 7. September 1966 und Widerspruchsbescheid vom 13. Februar 1967). Die Klage beim Sozialgericht (SG) Detmold hat keinen Erfolg (Urteil vom 14. Juli 1967) gehabt. Der Kläger hat Berufung eingelegt und am 21. Juli 1967 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen erklärt, er sei nach wie vor der Meinung, daß sein Leiden durch die Belastungen des Kriegsdienstes hervorgerufen worden sei, und hat beantragt, den Medizinaldirektor Dr. ~~Stammann~~ (von der Landesheilanstalt in Gütersloh) - der ihn früher behandelt hat - zu hören. Das LSG hat am 8. November 1967 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 6. Dezember 1967 bestimmt. Am 20. November 1967 hat der Kläger, und zwar ebenfalls in einer von der Geschäftsstelle aufgenommenen Erklärung, erneut beantragt, ein Gutachten von Dr. ~~Stammann~~ einzuholen; es heißt dort: "Er, Dr. ~~Stammann~~, soll zu meinem jetzigen Gesundheitszustand Stellung nehmen". Schließlich hat der Kläger auch noch in einem Schreiben, ebenfalls vom 20. November 1967, gebeten, Dr. ~~Stammann~~ als Sachverständigen hinzuzuziehen; er hat darauf hingewiesen, er habe die Zusage von Dr. ~~Stammann~~, daß dieser seiner Bitte (auf Anforderung des Gerichts ein Gutachten zu erstatten) nachkommen werde.



Mit Schreiben vom 27. November 1967 hat das LSG dem Kläger mitgeteilt:

"Unter Bezugnahme auf Ihre zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegebene Erklärung vom 19.7.1967 (muß wohl heißen: vom 21.7.1967) teile ich Ihnen mit, daß Herr Reg.Medizinaldirektor Dr. S. nur als ärztlicher Sachverständiger nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 1967 gehört werden könnte. Ich habe heute versucht, Herrn Dr. St. zu erreichen, um von ihm zu erfahren, ob er überhaupt bereit und in der Lage ist, innerhalb einer so kurzen Frist als ärztlicher Sachverständiger vor Gericht zu erscheinen. Leider konnte ich ihn wegen Abwesenheit von Gütersloh nicht erreichen. Morgen werde ich mit ihm sprechen. Um aber keine Zeit zu verlieren, teile ich Ihnen jetzt schon mit, daß für die Anhörung von Dr. S. zunächst ein Kostenvorschuß von 350,-- DM bis zum Freitag, dem 1.12.1967, bei der Stadtkasse Essen - Kto.Nr. 288 - (unter Verwendung der beil. Zahlkarte) eingegangen sein müßte."

Aus einem Aktenvermerk über eine telefonische Rücksprache mit Dr. S. vom 28. November 1967 ist zu entnehmen, daß Dr. S. erklärt hat, er habe dem Kläger mündlich zugesagt, auf Anforderung des Gerichts ein "Zusammenhangsgutachten" zu erstatten. Er sei auch bereit, dieses Gutachten gemäß § 109 SGG in dem Verhandlungstermin am 6. Dezember 1967 abzugeben.

Das LSG hat den Sachverständigen Dr. S. nicht gehört und die Berufung mit Urteil vom 6. Dezember 1967 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, das Nervenleiden des Klägers (eine paranoide Schizophrenie mit Defektzustand und Wesensänderungen) stehe in keinem ursächlichen Zusammenhang mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); sein Ver-



sorgungsbegehren sei daher unbegründet. In der Urteilsbegründung heißt es weiter:

"Der Senat konnte von der Anhörung des Arztes Dr. S. als Sachverständigen absehen, weil der Sachverhalt ausreichend geklärt ist, der Kläger zudem den Kostenvorschuß von 350,-- DM nicht eingezahlt hat und auch sonst keine Umstände vorliegen, die die Anhörung des Sachverständigen trotz des finanziellen Unvermögens des Klägers ohne Kostenvorschuß rechtfertigen könnten. Im übrigen kommt es auf die Frage, in welchem Gesundheitszustand der Kläger sich jetzt befindet, nicht entscheidend an. Vielmehr hatte der Senat vorab darüber zu entscheiden, ob das beim Kläger bestehende Nervenleiden ursächlich verkettet ist mit dem geleisteten Wehrdienst oder ob es auf schädigenden Einflüssen der Kriegsgefangenschaft beruht."

Das Urteil ist dem Kläger am 8. Januar 1968 zugestellt worden. Er hat am 6. Februar 1968 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Mit Beschluß vom 22. April 1968, zugestellt am 29. April 1968, ist dem Kläger das Armenrecht bewilligt worden. Er hat am 28. Mai 1968 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist beantragt. Gleichzeitig hat er formgerecht Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Er rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel. Es habe § 109 SGG verletzt, und zwar habe es eine so unangemessene kurze Frist für die Einzahlung des Kosten-

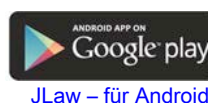
vorschusses gesetzt, daß dies einer Verweigerung des Rechts aus § 109 SGG gleichkomme. Die Gründe, die das LSG für die Ablehnung des Antrags nach § 109 SGG angeführt habe, könnten diese Ablehnung nicht rechtfertigen.

Der Beklagte hat keine Anträge gestellt.

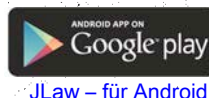
Beide Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).

Die Revision ist zwar nicht in der Frist des § 164 Abs. 1 SGG eingelegt worden, dem Kläger war aber auf seinen frist- und formgerechten Antrag nach § 67 Abs. 1 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er - vor der Bewilligung des Armenrechts und der Beiordnung eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten - infolge seiner Armut "ohne Verschulden" im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG verhindert war, die gesetzliche Verfahrensvorschrift einzuhalten.

Das Rechtsmittel ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger rügt ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG) und zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, weil das Berufungsgericht § 109 SGG verletzt habe. Er hat bereits in seiner Berufungsschrift vom 21. Juli 1967 beantragt, den Medizinaldirektor Dr. S. von der Heilanstalt Gütersloh, der ihn früher behandelt habe, als ärztlichen Sachverständigen zu hören. Der Kläger hat damit die Anhörung eines namentlich bestimmten Arztes beantragt, und zwar erkennbar über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs seines Leidens mit dem Kriegsdienst, also über ein Beweis-thema, das auch nach Auffassung des LSG für die Entscheidung rechtserheblich gewesen ist. Dieser Antrag nach § 109 SGG ist somit ordnungsgemäß gestellt; der rechtsunkundige Kläger mußte diesen Antrag nicht ausdrücklich als "Antrag nach § 109 SGG" bezeichnen (vgl. auch BSG SozR Nr. 26 zu § 109 SGG). Das Berufungsgericht hat diesen Antrag aus

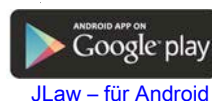


mehreren Gründen abgelehnt, und zwar, weil der Sachverhalt ausreichend geklärt sei, weil der Kläger den Kostenvorschuß von 350,-- DM nicht eingezahlt habe und ("im übrigen") weil es auf die Frage, in welchem Gesundheitszustand der Kläger sich jetzt befinde, nicht ankomme. Wenn das LSG der Auffassung gewesen ist, der Gutachter hätte seine Entscheidung nicht mehr beeinflussen können, weil der (medizinische) Sachverhalt seiner Ansicht nach ausreichend geklärt sei, so ist dieser Ablehnungsgrund nicht berechtigt. Es hat den Antrag nach § 109 SGG mit dieser Begründung nicht ablehnen dürfen (s. dazu BSG 7, 218, 220). Es hat weiter den Antrag nach § 109 nicht dahin einschränken dürfen, daß der Kläger damit nur seinen augenblicklichen Gesundheitszustand habe unter Beweis stellen wollen, die Anhörung des Sachverständigen habe danach nur ein Beweisthema umfaßt, das - bei Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs - rechtsunerheblich gewesen sei. In einer von der Geschäftsstelle aufgenommenen Erklärung des Klägers heißt es zwar, "Dr. S. soll zu meinem jetzigen Gesundheitszustand Stellung nehmen". Das Berufungsgericht hat trotzdem nicht annehmen dürfen, er habe damit eine Anhörung des Dr. S. nur zu diesem Beweisthema beantragt. Es hat vielmehr davon ausgehen müssen, daß sich die Anhörung des Dr. S. auf alle medizinischen Fragen erstrecken sollte, die für das Klagebegehren bedeutsam waren und deren Beurteilungen durch Dr. S. diesem Klagebegehren zum Erfolg hätten verhelfen können, vor allem also auch auf die Zusammenhangsfrage. Das LSG hat dies um so mehr annehmen müssen, als nach dem Gesamtvorbringen des Klägers und insbesondere nach seinem Vorbringen in der Berufungsschrift keine Zweifel darüber haben aufkommen können, daß er die Nachprüfung des Zusammenhangs begehrt und zur medizinischen Beurteilung dieser Frage den Sachverständigen benannt hat. Dem Berufungsgericht ist auch, wie sich aus dem Aktenvermerk vom 28. November 1967 ergibt, bekannt gewesen, daß Dr. S. dem Kläger "ein Zusammenhangsgutachten" zugesagt hat.



Das LSG hat § 109 SGG schon aus diesen beiden Gründen verletzt. Es hat darüber hinaus von der Möglichkeit, die Anhörung des Dr. S. auch bei Unvermögen des Klägers von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen, insofern einen angemessenen Gebrauch gemacht, als es dem Kläger die Einzahlung eines Kostenvorschusses von 350,-- DM innerhalb drei Tagen aufgegeben hat, "weil Dr. S. nur in der (kurz bevorstehenden) mündlichen Verhandlung gehört werden könne". Es hat aber keine Notwendigkeit bestanden, Dr. S. kurzfristig zur Erstattung eines Gutachtens im Termin zu laden und damit seine Anhörung von der Zahlung eines Kostenvorschusses in einer unangemessen kurzen Frist abhängig zu machen. Eine solche Notwendigkeit hat das Berufungsgericht auch nicht mit Rücksicht auf § 106 Abs. 2 SGG annehmen dürfen. Es hat dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen lassen dürfen, daß es ohne ersichtlichen Grund so spät auf seinen Antrag (vom 21. Juli 1967) eingegangen ist; es hat damit selbst die Kostenanordnung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG um mehrere Monate bis kurz vor dem Termin verzögert. Wenn das LSG die Anforderung eines Kostenvorschusses als geboten angesehen hat, hätte es dem Kläger eine angemessene Frist geben müssen, sich hierauf einzustellen; eine Frist von drei Tagen genügte unter den gegebenen Umständen nicht. Wie die Revision zu Recht geltend macht, durfte das Berufungsgericht nicht den Anschein erwecken, als sei die Anforderung des Kostenvorschusses nur "eine Formsache", weil mit der Zahlung des Kostenvorschusses angesichts der Einkommens- und Vermögenslosigkeit des Klägers nicht zu rechnen gewesen und es deshalb auf eine angemessene Fristsetzung nicht angekommen sei. Das LSG hätte die Frist jedenfalls so festsetzen müssen, daß dem Kläger die Möglichkeit, sich die erforderlichen Mittel mit Hilfe von Bekannten oder Verwandten zu beschaffen oder Sozialeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, nicht nahezu gänzlich verschlossen war.

Das Berufungsgericht hat danach den Antrag des Klägers, Dr. S. zu hören, nicht verfahrensgerecht behandelt. Es hat damit § 109 SGG verletzt. Darin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.



Es ist schon nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn es das Beweisthema des Antrags des Klägers nach § 109 SGG richtig aufgefaßt hätte, den Sachverständigen Dr. S. auch ohne Anforderung eines Kostenvorschusses gehört hätte. Abgesehen davon hätte es auch zur Anhörung des Dr. S. kommen können, wenn das LSG eine angemessene Frist zur Einzahlung des Kostenvorschusses gesetzt hätte. Bei Anhörung des Dr. S. hätte das Urteil des LSG anders ausfallen können. Die Revision ist danach begründet. Das angefochtene Urteil war aufzuheben; der Rechtsstreit war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei der neuen Entscheidung wird das LSG auch zu erwägen haben, ob nicht mit Rücksicht auf den Zeitablauf seit Aufhebung der Gebrechlichkeitspflegschaft des Klägers (30. Mai 1961) nunmehr eine neue Prüfung nach § 71 Abs. 1 SGG geboten ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

